

**Antrag des Vorstandes des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln  
zur Neuwahl der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum  
Köln in den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Köln**

Der Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln schlägt auf der Grundlage der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Köln § 3 Mitglieder (2) m) vor, *„zehn Vertreter des Diözesanrates, von denen mindestens fünf nicht im hauptamtlichen Dienst der Kirche stehen“*, neu zu wählen.

Unser Antrag fußt auf § 3 Mitglieder (Absatz 4) der Satzung des Diözesanpastoralrates. Dort heißt es:

*„Die Gremien, die nach § 3 Absatz 2 Buchstaben j) und m) bis q) Mitglieder in den Diözesanpastoralrat entsenden, können die Entsendung eines Mitgliedes auch während der Amtszeit des Diözesanpastoralrates zurücknehmen, wenn ein wesentlicher Grund für die Entsendung entfallen ist.“*

Unserer Meinung nach ist vor allen Dingen ein wesentlicher Grund, dass einige Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln, nun aus der Vollversammlung, da sie nicht mehr Delegierte von Kreis- und Stadtkatholikenräten, bzw. bischöflich anerkannten Verbänden und Organisationen sind, ausscheiden. Hier verweisen wir vor allen Dingen auf § 3 der Diözesanpastoralratssatzung Mitglieder (5) *„Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied vom gleichen Gremium gewählt bzw. vom Erzbischof berufen.“*

Der Vorstand beantragt deshalb die gesamte Neuwahl der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln in den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Köln in der konstituierenden Vollversammlung des Diözesanrates am 2. Juni 2018.

Köln, den 8. Mai 2018